

v. Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) – wertgebend

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Förderung lichter, bodenfeuchter bis nasser Bruch- und Auwälder mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht angrenzend an nahrungsreiche Grünländer w. Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Förderung von störungsarmen, baumbestandenen Mooren, feuchten Bruch- und Auwäldern sowie waldbestandenen Ufern, Erhaltung und Entwicklung von stehenden und langsam fließenden Gewässern innerhalb größerer Waldgebiete mit deckungsreichen Nestbaumbeständen

x. Wendehals (*Jynx torquilla*) – wertgebend

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt einer reich strukturierten Kulturlandschaft auf großer Fläche mit einem hohen Anteil alter Bäume mit natürlichen Höhlen, von Magerrasen und nährstoffarmen Brachflächen entlang von Randstrukturen, Erhalt und Förderung nahrungsreicher, extensiv genutzter Wiesen, Weiden und Streuobstflächen sowie einer artenreichen Ameisenfauna.

y. Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt der Brutbäume vor Störungen (Nestschutz, Ruhezeiten im weiten Umfeld um die Nestbäume), Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen und Brutbäumen durch Belassen potenzieller großkroniger Nistbäume im Bereich traditioneller Brutvorkommen, von Nahrungshabitaten in räumlichem Verbund mit Bruthabitaten (z. B. Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegränder), Sicherung und Erhöhung des Nahrungsangebotes durch Reduktion des Einsatzes von Umweltchemikalien, Pestiziden und Düngemitteln sowie Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Randstreifen und Magerstandorten, Förderung des Nahrungsangebotes (v.a. Hummeln und Bienen) durch Erhalt und Entwicklung insektenreicher Landschaftselemente mit standortgerechten Trachtenpflanzen (z.B. sonnenexponierte, blütenreiche Wegraine, Feld- und Waldränder, Lichtungen, Waldschneisen und Blößen im Wald)

z. Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*):

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Förderung von Feuchtwiesen und feuchten Brachen etc. (Wiedervernässung), extensiv genutzter Kulturlandflächen (v.a. Grünland, aber auch Ackerflächen), lückiger Strukturen im Grünland durch z. B. Minimierung des Düngemitelesatzes, Förderung eines Nutzungsmosaiks im Grünland mit ausreichend langen Ruhezeiten zwischen Nutzungs-terminen, spät gemähter, breiter Wegränder (Mahd ab August) und nährstoffarmer Säume sowie Förderung einer extensiven Viehhaltung (Mutterkuhhaltung)

aa. Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt bzw. Wiederherstellung großflächig offener Niederungslandschaften und Niedermoore als Brut- und Nahrungsgebiet, geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtblachen, ungenutzte Randstreifen etc.), ausreichend großer Anteile an extensivem Grünland, von Getreide- und Brach- bzw. Stilllegungsflächen als Brut- und Nahrungshabitate, Sicherung bzw. Förderung der Grundwasserstände in den Bruthabitaten sowie Sicherung der Ruhe und Ungestörtheit der Brutplätze (landwirtschaftliche Arbeiten, Spaziergänger)

bb. Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) – wertgebend

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes sowie der vorkommenden Brut-

vögel durch Maßnahmen zur Förderung der Regeneration der Großinsektenfauna (z. B. geringere Ausräumung der bodennahen Schichten, Belassen von Totholz, extensive Waldnutzung), eines Landschaftsmosaiks auf großer Fläche mit Erhaltung der offenen Heiden und Moore und extensiv genutzten Grünlandflächen, Erhaltung und Förderung von störungsfreien Lichtungen und Schonungen an sandigen Standorten und zusätzliche Auslichtung der Waldränder sowie lichter Waldstrukturen und geringer Besucherstörung

**1. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Thörener Bruch“
in der Samtgemeinde Schwarmstedt
im Landkreis Heidekreis vom 03.04.2019**

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)² sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)³ wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Thörener Bruch“ in der Samtgemeinde Schwarmstedt im Landkreis Heidekreis vom 03.04.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen, mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 sowie aus der maßgeblichen, nicht im Ministerialblatt mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite der Grenzlinie, entlang des Bruchgrabens und des Südkanals, welche Bestandteil des LSG sind. Beide Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Karten können während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Schwarmstedt sowie beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Soltau, den 06.04.2021

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

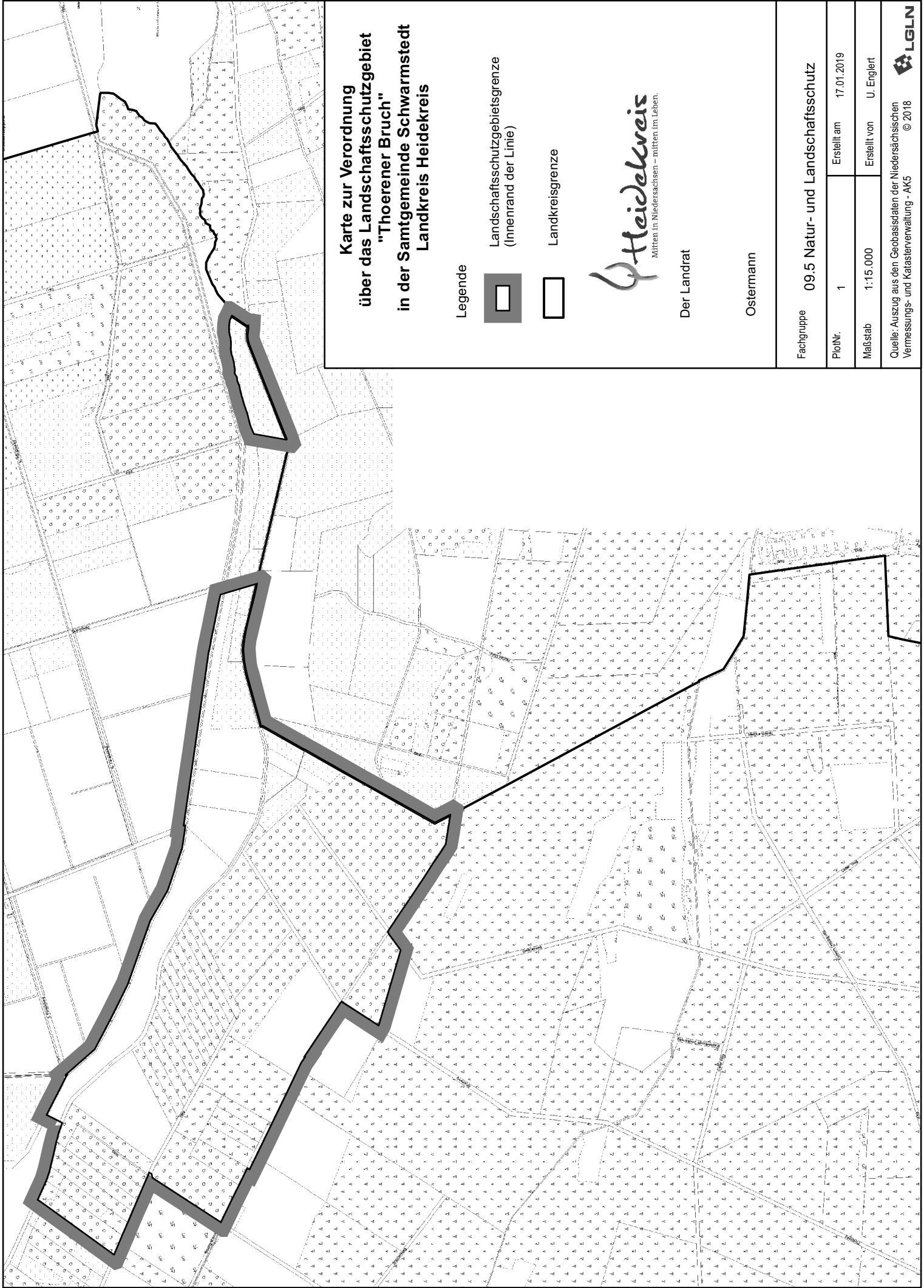
Ostermann

— Nds. MBl. Nr. 15/2021 S. 818

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)

³ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), mehrfach geändert, §§ 32 und 33 neu gefasst durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26)



**Karte zur Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Thoerener Bruch"
in der Samtgemeinde Schwarmstedt
Landkreis Heidekreis**

Legende



Landschaftsschutzgebietsgrenze
(Innenrand der Linie)



Landkreisgrenze



Mitten in Niedersachsen – mitten im Leben.

Der Landrat

Ostermann

Fachgruppe 09.5 Natur- und Landschaftsschutz

PlotNr. 1 Erstellt am 17.01.2019

Maßstab 1:15.000 Erstellt von U. Engert

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung - AK5



© 2018